

Ehrenordnung der Narrenzunft Bergatreute e.V.

Sinn und Zweck dieser Ehrenordnung soll es sein, der Narrenzunft Bergatreute e.V. die Möglichkeit zu geben, Mitglieder auszuzeichnen bzw. zu ehren, welche sich um die Förderung und Bestrebungen der Narrenzunft Bergatreute e.V. im Sinne der Vereinssatzung besondere Verdienste erworben haben.

Ehrungen können an alle Mitglieder ergehen, die sich in ideeller Weise um den Verein und dessen satzungsgemäße Ziele verdient gemacht haben.

§ 1 Vereinsehrungen

Die Vereinsehrung erfolgt, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 25-Jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
--Urkunde und Bild---
- 50-Jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
--Ehrenurkunde und Geschenk--

§ 2 Verbandsehrungen des ANR

Die Verleihung der Verbandsorden erfolgt, wenn ein Mitglied, für besondere Verdienste vorgeschlagen wird, unter Einhaltung der Ordensregelung des ANR

- Hästrägerorden
- Ehrenhäsorden Silberkranz
- Verdienstorden
- Ehrenhäsorden Goldschliff

§ 3 Ehrenmitglieder / Ehrennarren

Der Vorstandschaft und dem Zunfttrat obliegt es, Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Bei der Abstimmung bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vorstandschaft und des Zunftirates.

§ 4 Ehrenzunftmeister/in

Der Vorstandschaft und dem Zunfttrat obliegt es, ob Zunftmeister, die nach Ausscheiden aus Ihrem Ehrenamt weiter Mitglied in der Narrenzunft bleiben, zu Ehrenzunftmeister ernannt werden. Ihnen können von der Vorstandschaft weiter repräsentative Aufgaben zugeteilt werden.

§ 5 Entscheidung über eine Ehrung

Die Vorstandschaft und der Zunfttrat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Ehrung eines Mitgliedes. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Zunftmeisters.

§ 6 Gründe der Ehrungen

Die Verdienste der zu Ehrenden können unterschiedlich begründet sein. Je nach Art der Verdienste wird eine Ehrung entsprechend dieser Ehrenordnung durchgeführt.

§ 7 Aberkennung einer Ehrung

Bei vereinsschädigendem Verhalten können Ehrungen den geehrten Personen durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vorstandschaft und des Zunftrates aberkannt werden.

§ 8 Änderung der Ehrenordnung

Änderungen der Ehrenordnung werden bei der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt nach Bekanntgabe bei der Mitgliederversammlung am 11.04.2025 in Kraft.

Bergatreute, 11.04.2025